
S 40 AS 2088/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 2088/22
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1811/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klager gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dsseldorf vom 09.12.2022 wird zurckgewiesen.

Grnde:

I.

Die Klager begehren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fr ein gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gerichtetes erstinstanzliches Klageverfahren.

Der XXXX geborene Klager und die XXXX geborene Klagerin bezogen bis 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Beklagten. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs stellten sie am 14.11.2021 beim Beklagten einen Neuantrag. Sie begrndeten die erneute Antragstellung mit dem Auslaufen des Arbeitslosengeldbezuges des Klagers zum 02.01.2022 sowie mit der Ablehnung der Erwerbsminderungsrente der Klagerin fr die Zeit ab dem 01.01.2022. Die Klager gaben an, am 23.12.2021 heiraten zu wollen. Dann entfalle

auch die bislang an die KlÄgerin gezahlte Witwenrente aus einer frÄheren Ehe. Die KlÄger legten im Hinblick auf die Witwenrente einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 03.08.2020 Äber eine Rente i.H.v. 315,83 â¬ monatlich vor.

Mit Bescheid vom 09.12.2021 lehnte der Beklagte den Antrag fÄr November 2021 und Dezember 2021 ab und bewilligte den KlÄgern fÄr die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.10.2022 Leistungen i.H.v. monatlich insgesamt 1.117,72 â¬. Die KlÄger legten im Januar 2022 die Urkunde Äber ihre EheschlieÃung am 23.12.2021 sowie den Arbeitsvertrag Äber eine geringfÄgige BeschÄftigung der KlÄgerin bei der C ab dem 25.01.2022 vor. Unter ausdrÄcklicher Bezugnahme auf das zu erwartende Einkommen Änderte der Beklagte den Bescheid vom 09.12.2022 fÄr die Zeit ab dem 01.03.2022 ab und berÄcksichtigte bei der Einkommensanrechnung EinkÄnfte aus nichtselbstÄndiger TÄtigkeit i.H.v. 165 â¬ monatlich. Mit Schreiben vom 07.03.2022 forderte der Beklagte die KlÄgerin auf, den Aufhebungsbescheid Äber ihre Witwenrente vorzulegen. Da die KlÄger keine Unterlagen einreichten, stellte der Beklagte die Leistungen am 18.03.2022 vorlÄufig ein. In der Folge legten die KlÄger dem Beklagten den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 20.01.2022 Äber die Aufhebung der Witwenrente zum 01.01.2022 vor. Aus dem Bescheid ergibt sich zudem, dass die KlÄgerin auf ihren Antrag vom 28.12.2021 eine Witwenrentenabfindung nach [Ä 107 SGB VI](#) i.H.v. 8.507,04 â¬ erhielt. Aus einem von den KlÄgern eingereichten Kontoauszug ergab sich der Zufluss desÄ Betrages am 26.01.2023.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hÄrte der Beklagte die KlÄger zu einer beabsichtigten Aufhebung und Erstattung fÄr die Monate Januar 2022 bis MÄrz 2022 an. Aufgrund der Abfindung, die als einmalige Einnahme auf sechs Monate aufzuteilen sei, sei es unter anderem in diesem Zeitraum zu einer Äberzahlung gekommen. Insgesamt hÄtten die KlÄger einen Betrag von 3.239,74 â¬ zurÄckzuerstatten.

Mit zwei separaten Bescheiden vom 26.04.2022 hob der Beklagte die Bewilligung fÄr die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 auf und forderte von den KlÄgern jeweils 1.619,86 â¬ zurÄck. Grundlage fÄr die Aufhebung sei [Ä 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#). Die KlÄger hÄtten nach Erlass der Bewilligung Einkommen erzielt, das zu einem Wegfall ihres Anspruchs gefÄhrt habe. Die KlÄger legten am 25.05.2022 Widerspruch gegen diese Bescheide ein. Ihr Leistungsantrag vom 14.11.2021 sei vom Beklagten aufgrund der fÄr Januar 2022 zu erwartenden Abfindung so auszulegen gewesen, dass sie erst ab Februar 2022 Leistungen begehrten. Damit sei die Abfindung als VermÄgen zu werten, das zwischenzeitlich verbraucht sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.2022, beim BevollmÄchtigten der KlÄger am 05.10.2022 eingegangen, half der Beklagte dem Widerspruch dahingehend ab, dass er die Aufhebung und Erstattung fÄr Januar 2022 aufhob. Weiter reduzierte er die Erstattung fÄr Februar 2022 auf 551 â¬ fÄr die KlÄgerin und auf 551,01 â¬ fÄr den KlÄger. FÄr MÄrz 2022 setzte er Erstattungssummen i.H.v.

jeweils 517,86 € fest. Die Gesamterstattungssumme reduzierte sich damit auf 1.068,86 € für die Klägerin und auf 1.068,87 € für den Kläger.

Der Beklagte stütze die Aufhebung weiter auf [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#), nannte jedoch auch [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) als in Betracht kommende Ermäßigungsgrundlage. Es handele sich bei der Abfindung um Einkommen und nicht um Vermögen, weil sie den Klägern nach Antragstellung zugeflossen sei. Weiter sei sie als einmalige Einnahme i.S.v. [Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) zu werten, die aufgrund der zum Zeitpunkt ihres Zuflusses bereits ausgezahlten Leistungen für Januar 2022 ab Februar 2022 auf sechs Monate aufzuteilen sei. Bei der Berechnung der Erstattungssummen ging der Beklagte unter Ansetzung des Regelbedarfs i.S.v. [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#), der tatsächlichen Bedarfe der Kläger für Unterkunft und Heizung i.S.v. [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) und eines Mehrbedarfs für Warmwasser i.S.v. [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) von einem Gesamtbedarf der Kläger i.H.v. 1.403,55 € aus. Diesem Bedarf stellte er zunächst Teilanrechnungsbeträge aus der Abfindung i.H.v. 1.417,84 € gegenüber. Für März 2022 berücksichtigte er ergänzend Erwerbseinkommen der Klägerin i.H.v. 160 €. Für Februar 2022 setzte er einen Freibetrag gemäß [Â§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) i.H.v. 30 €, für März 2022 einen Freibetrag gemäß [Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) i.H.v. 100 € und einen weiteren Freibetrag gemäß [Â§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) i.H.v. 12 € an. Die Geltendmachung der Erstattungsforderung beruhe auf [Â§ 50 SGB X](#).

Am 07.11.2022, einem Montag, haben die Kläger beim Sozialgericht Düsseldorf Klage gegen die Bescheide vom 26.04.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2022 erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Es sei für den Beklagten bei Antragstellung im November 2021 erkennbar gewesen, dass sie erst ab Februar 2022 Leistungen begehrten, so dass die Abfindung als Vermögen und nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei. Der Beklagte hat auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren verwiesen und Klageabweisung beantragt. Mit Beschluss vom 09.12.2022 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Es sei geklärt, dass die Abfindung über eine Witwenrente als Einkommen zu betrachten sei. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger am 19.12.2022 Beschwerde eingelegt. Die Beteiligten nehmen Bezug auf ihren bisherigen Vortrag.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [114 Abs. 1 ZPO](#)) abgelehnt.

Ein Rechtsschutzbegehren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen Rechtsfrage abhängt. Die Prüfung der Erfolgsaussichten für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen.

Schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden werden, sondern müssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung zugeführt werden können. Prozesskostenhilfe ist auch zu bewilligen, wenn in der Hauptsache eine Beweisaufnahme erforderlich ist und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird ([BVerfG Beschlüsse vom 04.05.2015](#) [â€â€ 1 BvR 2096/13](#) [â€â€](#), vom 09.10.2014 [â€â€â€ 1 BvR 83/12](#) [â€â€](#) und vom 19.02.2008 [â€â€â€ 1 BvR 1807/07](#) [â€â€](#); ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschlüsse vom 05.11.2020 [â€â€ L 7 AS 743/20 B](#) [â€â€](#), vom 20.04.2016 [â€â€â€ L 7 AS 1645/15 B](#) [â€â€](#) und vom 15.02.2016 [â€â€â€ L 7 AS 1681/15 B](#) [â€â€](#)).

Nach diesen Maßgaben hat die vorliegende Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die von den Klägern zutreffend mit der Anfechtungsklage ([â€â€ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) angefochtenen Bescheide vom 26.04.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2022 sind nach der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Bescheide sind zunächst formell rechtmäßig. Insbesondere ist eine hinreichende Anführung der Kläger iSv [â€â€ 24 Abs. 1 SGB X](#) mit dem Schreiben vom 31.03.2022 erfolgt.

Die Bescheide sind auch materiell rechtmäßig. Sie sind hinreichend bestimmt i.S.v. [â€â€ 33 Abs. 1 SGB X](#), denn sie stellen die Differenz zwischen den den Klägern tatsächlich gezahlten und zustehenden Leistungen nachvollziehbar und separat für jeden Adressaten und jeden einzelnen Leistungsmonat dar. Ermäßigungsgrundlage für die nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2022 noch streitgegenständliche Aufhebung der Leistungen für den Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 31.03.2023 ist [â€â€ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) iVm [â€â€ 48 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 Nr. 3 SGB X. Danach ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist und soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne der genannten Vorschrift liegt hier darin, dass die Klägerin am 26.01.2022 in dem maßgeblichen Bewilligungsbescheid vom 09.12.2021 nicht berücksichtigtes Einkommen aus ihrer Witwenrentenabfindung nach i.H.v. 8.507,04 € erzielt hat, das zum teilweisen Wegfall der Hilfebedürftigkeit und des Anspruchs der Kläger führte.

Diese Abfindung stellt Einkommen i.S.d. [â€â€ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und kein Vermögen i.S.v. [â€â€ 12 Abs. 1 SGB II](#) dar. Die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach der modifizierten Zuflusstheorie. Danach ist Einkommen grundsätzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung i.S.v. [â€â€ 37 Abs. 1 SGB II](#) wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was jemand vor der Antragstellung bereits hatte. Dabei ist vom Zeitpunkt des tatsächlichen

Zuflusses auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zeitpunkt als maßgeblich bestimmt (vgl. hierzu nur Urteil des Senats vom 27.04.2023 [âĀĀL 7 AS 1606/22](#) âĀĀ m.w.N.). Mangels einer anderweitigen rechtlichen Zuordnung des Zuflusses der Abfindung ist hier der Zeitpunkt der Überweisung des Zuflusses auf das Konto der Klāgerin (26.01.2023) maßgeblich. Leistungen haben die Klāger indes bereits am 14.11.2022 beantragt. Die Auffassung der Klāger, ihr Antrag sei unter Berücksichtigung eines objektiven Empfängerhorizonts i.S.d. [âĀâĀ 133, 157 BGB](#) als Antrag auf Leistungszahlung für die Zeit ab dem 01.02.2022 zu verstehen gewesen, ist unzutreffend. Für eine solche Auslegung bestand jedenfalls für den hier maßgeblichen Zuflussmonat Januar 2022 kein Raum, denn die Klāger haben bei ihrer Antragstellung ausdrücklich darauf hingewiesen, Grund für ihren Neuantrag sei das Entfallen des Anspruchs des Klāgers auf Arbeitslosengeld und der Erwerbsminderungsrente der Klāgerin ab dem 01.01.2022 bzw. 03.01.2023. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Klāger, der Beklagte habe die Zahlung der Abfindung bereits im November 2021 vorhersehen können. Zunächst haben die Klāger diese Abfindung nach Aktenlage bei Antragstellung mit keinem Wort erwähnt und erst nach ausdrücklicher Aufforderung des Beklagten zur Vorlage des Aufhebungsbescheides der Rentenversicherung im März 2022 offengelegt. Zudem ist die unmittelbare Auszahlung einer Abfindung i.S.v. [âĀ 107 Abs. 1 SGB VI](#) nach einer neuen Heirat keine zwingende Rechtsfolge. Vielmehr wird die Abfindung gemäß [âĀ 115 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) nur auf Antrag geleistet (vgl. hierzu Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [âĀ 107 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 39), den die Klāgerin ausweislich des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 20.01.2022 am 28.12.2021 auch gestellt hat. Eine Antragsfrist ist hierbei zwar nicht zu beachten, der Abfindungsanspruch kann jedoch nach [âĀ 45 SGB I](#) verjähren (vgl. hierzu Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [âĀ 107 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 39). Der Beklagte konnte bei Antragstellung mithin überhaupt nicht absehen, ob und wann die Klāgerin von ihrem Recht Gebrauch machen würde. Deshalb kommt auch keine zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führende Verletzung von Hinweis- oder Beratungspflichten des Beklagten i.S.v. [âĀ 14 ff. SGB I](#) in Betracht, unabhängig davon, ob den Beklagten eine Verpflichtung treffen kann, den Hilfebedürftigen zu einer für ihn optimalen Gestaltungsmöglichkeit auch zu Lasten der Solidargemeinschaft zu beraten (vgl. hierzu Auel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [âĀ 37](#) (Stand: 24.01.2023), Rn. 42).

Ein nachträglicher Verzicht der Klāger auf die Leistungen für die Zeit bis zum 31.01.2022 i.S.v. [âĀ 46 SGB I](#) kann schon aufgrund der zwischenzeitlichen Erfüllung des Anspruchs für Januar 2022 zu keinem anderen Ergebnis führen (vgl. hierzu Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., [âĀ 46 SGB I](#) (Stand: 21.12.2022), Rn. 27). Ebenso scheidet eine nachträgliche Rücknahme des Antrags für die Zeit bis zum 31.01.2022 aus. Zunächst ist diese nur bis zur hier nicht mehr gegebenen Unanfechtbarkeit des maßgeblichen Bewilligungsbescheides (hier vom 09.12.2021) zulässig. Weiter kommt die Rücknahme eines Leistungsantrags nur in Betracht, soweit sie einseitige Rechte und Vergünstigungen des Berechtigten betrifft und nicht, wenn dadurch die materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Antragsmonats

zugunsten des Antragstellers verÄndert werden sollen, also z.B. durch die Verschiebung der Antragstellung Einkommen in VermÄgen umgewandelt werden soll (vgl. zu alledem Aabel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 37 (Stand: 24.01.2023), Rn. 39 ff. m.w.N.).

Abschlieend hat der Beklagte die Abfindung zu Recht als einmalige Einnahme i.S.v. [Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) betrachtet und angesichts der Auszahlungen der Leistungen fÄr Januar 2022 beginnend mit dem Monat Februar 2022 auf sechs Monate verteilt. Laufende Einnahmen sind (nur) solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmÄsig erbracht werden, bei einmaligen Einnahmen erschÄpft sich das Geschehen in einer einzigen Leistung (BSG, Urteil vom 16.05.2012Â â B 4 AS 154/11 RÂ â, juris, Rn. 21; Urteil des Senats vom 15.12.2022 â L 7 AS 378/22 â). Nach diesen Maangaben erweist sich eine Abfindung nach [Â§ 107 SGB VI](#) unter BerÄcksichtigung von Normzweck und verfahrensrechtlicher Ausgestaltung (vgl. zu dieser Abgrenzung zum âSterbequartalsvorschuÂ Urteil des Senats vom 15.12.2022 â [L 7 AS 378/22](#) â) nicht als âgebÄndelteâ Auszahlung der laufenden Rente, sondern als eigenstÄndige Leistungsart mit einmaligem Charakter und damit als einmalige Einnahme (vgl. hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.06.2010Â â L 6 AS 494/10 B ERÂ â juris, Rn. 2). Die Abfindung hat im Vergleich zur laufenden Witwenrente nÄmlich einen eigenstÄndigen Normzweck, denn mit ihr soll der Start in eine neue Ehe wirtschaftlich erleichtert und ein Anreiz zur Aufgabe nichtehelicher Lebensgemeinschaften geschaffen werden (vgl. hierzu Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [Â§ 107 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 14). Weiter wird sie â wie bereits ausgefÄhrt â nur auf Antrag geleistet und ist als Einmalzahlung ausgestaltet, auch wenn sie betragsmÄsig an die Summe von 24 monatlichen Rentenzahlungen anknÄpft.

Der Umfang der angefochtenen Aufhebung begegnet keinen Bedenken. Der Senat verweist auf die Äberzeugende Berechnung des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 30.09.2022. Eine Fehlerhaftigkeit der Anrechnung der FreibetrÄge und des Einkommens der KlÄgerin aus ErwerbstÄtigkeit ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Ob der Beklagte die Aufhebung darÄber hinaus auf die von ihm im Widerspruchsbescheid herangezogene Norm des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) (vorsÄtzliche oder grob fahrlÄssige Verletzung einer Mitteilungspflicht) stÄtzen konnte, kann dahinstehen. Ebenso sind ungeachtet des erst nach der Äberweisung der Abfindung erlassenen Änderungsbescheides vom 27.01.2022 nicht die Voraussetzungen einer RÄcknahme i.S.v. [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) bei anfÄnglicher Rechtswidrigkeit eines Bescheides zu prÄfen. Magebliche Bewilligung war hier allein der Bescheid vom 09.12.2021, weil der Regelungsgehalt des Bescheides vom 27.01.2022 sich erkennbar auf die hier nicht zu Lasten der KlÄger geÄnderte Anrechnung des Einkommens aus nichtselbstÄndiger TÄtigkeit beschrÄnkt.

Die Beklagte war im Rahmen der Aufhebung gemÄÄ [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs. 2, Abs. 3 SGB III](#) von der ErmessensausÄbung entbunden. Die

Aufhebung ist auch im Rahmen der Frist des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) erfolgt, die gemÃ¤Ã [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) auch fÃ¼r Aufhebungen fÃ¼r die Vergangenheit gilt.

Die Pflicht zur Erstattung der den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2022 bis zum 31.03.2022 zu Unrecht ausgezahlten Leistungen ergibt sich aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#). Zweifel an der Berechnung der Erstattungssumme bestehen nicht.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024